

Hochbaukonstruktionen: Darstellungen von Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser- und Flaschnerarbeiten, sowie von Eisenkonstruktionen unter Beifügung der statischen Berechnungen.

Baugeschichte und Bauformenlehre: Darstellungen einzelner Bauteile und ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst (zum Teil nach eigener Aufnahme), einschliesslich farbiger Ausschmückungen der Bauwerke.

Ornamentenfach: Zeichnungen nach Gips, sowie ein Modell.

Entwerfen von Gebäuden: Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beschäftigung mit den verschiedenen Stilrichtungen, sowie das Verständnis für verschiedenartige Gebäudegattungen (landwirthschaftliche Gebäude, Wohn- und öffentliche Gebäude) hervorgeht.

§ 15.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Direktion der Technischen Hochschule auf Antrag der Architekturabteilung.

§ 16.

Die Prüfung stimmt mit der ersten Staatsprüfung im Hochbaufache überein (siehe Königliche Verordnung vom 13. April 1892, betreffend die Staatsprüfungen im Baufache; Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 13. Juni 1892, betreffend die Vornahme der ersten Staatsprüfung im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieurfache), sie wird mit dieser von den gleichen Lehrern der Technischen Hochschule im Frühjahr abgehalten.

Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der Vorstand der Architekturabteilung.

§ 17.

Prüfungsgegenstände sind:

- 1) Praktische Geometrie,
- 2) Baumaterialienlehre,
- 3) Hochbaukonstruktionen einschliesslich statischer Berechnung derselben,
- 4) Baugeschichte,
- 5) Hochbaukunde einschliesslich Heizung und Lüftung,
- 6) Entwerfen von Gebäuden,
- 7) Grundsätze des Strassen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbauwesens,
- 8) Maschinenkunde.

Hinsichtlich des Masses der Anforderungen bei der Prüfung ist der Umfang bestimmend, in welchem die einzelnen Prüfungsgegenstände an der Technischen Hochschule gemäss dem Studienplane der Architekturabteilung behandelt werden.

§ 18.

Die Prüfung ist theils schriftlich beziehungsweise graphisch, theils mündlich (vergl. § 23).